

Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden/Mitgliedsbeiträgen bis zu 300 EUR dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Verein zur Unterstützung der Kindertagesstätte Herrnweiher e.V.,
Baumschulweg 88, 55276 Oppenheim

Bankverbindung: IBAN: DE60 5519 0000 0699 1690 17
BIC: MVBMD55 Mainzer Volksbank

Höhe der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Datum der Spende: lt. Zahlbeleg / Kontoauszug

Wir sind wegen Förderung **der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes **Worms-Kirchheimbolanden StNr. 44/673/76307** vom **01.12.2021** für den letzten Veranlagungszeitraum **2018 bis 2020** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Geldzuwendung/der Mitgliedsbeitrag nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet wird.

Legen Sie diesen Hinweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug Ihrer Steuererklärung bei.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



Heike Hayer

1. Vorsitzende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).